



Potsdam, 14. Januar 2010

Pressemitteilung

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg:

Die Rolling Stones sind keine Angestellten

Der 9. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg in Potsdam hat heute eine Entscheidung zur Künstlersozialversicherung getroffen, die den Hintergrund der Rolling Stones-Tournee 1998/1999 („Bridge to Babylon Tour“) zu beleuchten hatte (Aktenzeichen: L 9 KR 142/03).

Streitig war, ob und in welchem Umfang die klagende deutsche Veranstalterin der Rolling Stones-Konzerte der Jahre 1998 und 1999 Abgaben an die Künstlersozialkasse zu entrichten hat; dabei ging es um einen Betrag in Höhe von ca. 320.000 Euro.

Künstlersozialabgabe haben Konzertveranstalter auch auf die Gagen zu entrichten, die ihre ausländischen Vertragspartner an selbständige Künstler für in Deutschland durchgeführte Konzerte zahlen. In diesem Zusammenhang war zu klären, ob die Mitglieder der Rolling Stones aufgrund ihrer vertraglichen Bindungen als abhängige Beschäftigte der amerikanischen Gesellschaft RS Tours Inc. (seinerzeit alleiniger Gesellschafter: Keith Richards) oder als selbständige Künstler anzusehen waren. Der Darstellung der Konzertveranstalterin, die einzelnen Bandmitglieder seien bei der RS Tours Inc. angestellt und nicht selbständig gewesen, ist das Landessozialgericht nicht gefolgt. Es ist vielmehr aufgrund einer Gesamtschau aller Umstände davon ausgegangen, dass die Bandmitglieder als selbständige Künstler anzusehen sind.

Der Volltext des Urteils wird demnächst auf der Homepage des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg als Anhang zu dieser Pressemitteilung abrufbar sein.

Info:

Die Künstlersozialversicherung ist Teil der gesetzlichen Sozialversicherung. Sie ermöglicht freischaffenden Künstlern und Publizisten Zugang zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Für die Beitragserhebung ist die Künstlersozialkasse mit Sitz im Wilhelmshaven zuständig. Der Finanzbedarf der Künstlersozialkasse wird (nur) zur Hälfte aus Beiträgen der Versicherten aufgebracht. Die andere Beitragshälfte

tragen die „Verwerter“ von künstlerischen Leistungen in Form der pauschal umgelegten Künstlersozialabgabe (Abgabensatz 2010: 3,9 Prozent), deren Zahlung im vorliegenden Fall streitig war, sowie der Bund.

Das gemeinsame Landessozialgericht als Berufungs- und Beschwerdeinstanz besteht seit dem 1. Juli 2005. Zu den gemeinsamen Einrichtungen der Länder Berlin und Brandenburg, darunter vier Obergerichte, siehe [www.berlin-brandenburg.de/Gemeinsame Gerichte](http://www.berlin-brandenburg.de/Gemeinsame_Gerichte).

Eine große Anzahl von Entscheidungen des Gerichts ist abrufbar unter www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de („juris Bürgerservice“).

*Für Rückfragen: Axel Hutschenreuther, Pressesprecher, Tel.: 0331-9818-4148
Sebastian Pfistner, Stellv. Pressesprecher, 0331-9818-4133*

Mail: pressestelle@lsg.brandenburg.de